

## **Ausführungsreglement betreffend klinische SNF-Förderungsprofessuren**

**vom 20. Mai 2008**

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Art. 1 Abs. 4 des Reglements über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

### **Art. 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Nachwuchsforschende mit Schwerpunkt in klinisch orientierten Gebieten und mit Potential für Exzellenz in klinischer Forschung sollen gezielt gefördert werden.

<sup>2</sup> Der SNF ermöglicht Forschenden in den Disziplinen der Medizin, Grundlagenforschung und angewandte Forschung im Rahmen einer Förderungsprofessur mit klinischen Aktivitäten zu verbinden, um auf diese Weise ihre Karriere als klinisch Forschende zu fördern.

<sup>3</sup> Er fördert Nachwuchsforschende mit internationaler Anerkennung und Reputation in diesen Gebieten.

### **Art. 2 Besondere Bestimmungen**

Es gilt das Reglement über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren soweit nachfolgend keine abweichende Regelung vorgesehen ist:

- a. Wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die sich in klinischen Disziplinen um eine SNF-Förderungsprofessur bewerben wollen, müssen eine etablierte Tätigkeit in Klinik und klinischer Forschung vorweisen.
- b. Die Bestätigung im Sinn von Art. 4 Abs. 4 lit. e. des Reglements über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren muss gewährleisten, dass 50% der Arbeitszeit für klinische Aktivitäten zur Verfügung stehen, und dass 50% der Arbeitszeit für die Forschung reserviert sind: z. B. ein Monat Forschung / ein Monat Klinik oder 6 Monate Forschung / 6 Monate Klinik. Während der für die Forschung reservierten Zeit sind klinische SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren von administrativen Pflichten entbunden.
- c. Zusätzlich zur Bestätigung des Gastinstituts nach Art. 4 Abs. 3 lit. a.-c. des Reglements über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren bestätigt die betroffene klinische Einheit am

Gastinstitut, dass sie die klinischen SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren uneingeschränkt unterstützt, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, unabhängig zu forschen (inklusive garantierter Zugang zum Labor, falls notwendig).

- d. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erstellen vor dem Stellenantritt einen Zeitplan, der von der verantwortlichen klinischen Einheit am Gastinstitut genehmigt werden muss. Dieser Plan wird dem SNF vorgelegt.
- e. Eine vom Forschungsrat zu bestimmende Kontaktperson stellt sicher, dass die für die Forschung reservierte Zeit eingehalten wird. Bei dieser Kontaktperson handelt es sich wenn möglich um einen Forschungsrat / eine Forschungsrätin, die an der Gastinstitution tätig ist, und die nicht demselben Departement angehört wie der Förderungsprofessor / die Förderungsprofessorin.
- f. In den Zwischenberichten ist über die für Forschung reservierte Zeit Rechenschaft abzulegen und dazu eine Stellungnahme der unter Art. 2 lit. e genannten Kontaktperson beizufügen.

Das Ausführungsreglement tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.